



Einwohnergemeinde  
4626 Niederbuchsiten

# **Benützungsglement für die Schul- und Sportanlage sowie den Dorfplatz**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	4
§ 1	Zweck .....	4
§ 2	Gegenstand .....	4
§ 3	Geltungsbereich .....	4
§ 4	Nutzungsgrundsatz .....	4
§ 5	Sorgfaltspflicht .....	4
§ 6	Parkplätze .....	5
II.	Aufsicht, Organisation und Verwaltung .....	5
§ 7	Gemeinderat .....	5
§ 8	Verwaltung .....	5
§ 9	Schulleitung .....	5
§ 10	Hauswart .....	6
III.	Benützung .....	6
§ 11	Ordentliche Benützung .....	6
§ 12	Ausserordentliche Benützung .....	6
§ 13	Reservation und Anlassbewilligung .....	6
IV.	Allgemeine Benützungsvorschriften .....	7
§ 14	Anweisungen Hauswart .....	7
§ 15	Öffnungszeiten .....	7
§ 16	Verantwortlichkeiten .....	7
§ 17	Reinigungsarbeiten .....	7
§ 18	Verbote .....	7
§ 19	Schadenmeldungen .....	7
V.	Schulanlage .....	8
§ 20	Turnhalle .....	8
§ 21	Garderobe- und Duschanlage .....	8
§ 22	Schul- und Nebenräume .....	8
VI.	Sportanlage .....	8
§ 23	Sportanlage .....	8
VII.	Privat- und Unterhaltungsanlässe, Versammlungen und Ausstellungen .....	9
§ 24	Anlassbewilligung .....	9
§ 25	Sportliche Veranstaltungen .....	9
§ 26	Belegung .....	9
§ 27	Reservation Halle und Aula .....	9
§ 28	Übergabe der Räumlichkeiten .....	9
§ 29	Bewirtung .....	9
§ 30	Bankett- und Konzertbestuhlung .....	9

§ 31	Dekorationen, An- und Aufbauten .....	10
§ 32	Beleuchtungs- und Beschallungsanlage .....	10
§ 33	Abräumen und Reinigung .....	10
§ 34	Rückgabe der Räumlichkeiten .....	10
§ 35	Kompensation durch Vereine .....	10
§ 36	Proben und Einrichten.....	10
VIII.	Dorfplatz .....	10
§ 37	Benützung .....	10
§ 38	Veranstaltungen .....	10
§ 39	Anlassbewilligung.....	11
IX.	Brandschutz.....	11
§ 40	Brandschutzvorschriften.....	11
X.	Haftung für Personen- und Sachschäden.....	11
§ 41	Schäden.....	11
§ 42	Haftung .....	11
§ 43	Verluste.....	11
§ 44	Versicherungen .....	11
XI.	Fehlbares Verhalten .....	11
§ 45	Fehlbares Verhalten .....	11
XII.	Mietgebühren.....	12
§ 46	Mietgebühren.....	12
§ 47	Kostenlose Nutzung.....	12
§ 48	Veranstaltungen ohne Gebühren .....	12
§ 49	Zusätzliche Nutzung von Räumen .....	12
§ 50	Ausstehende Benützunggebühren .....	12
§ 51	Kaution.....	12
§ 52	Kostenerlass .....	12
XIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
§ 53	Rechtsmittel .....	12
§ 54	Aufhebung bisherigen Rechts .....	12
§ 55	Übergangsbestimmung .....	13
§ 56	Inkrafttreten .....	13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten beschliesst, gestützt auf §§ 2 und 56 lit.a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – ungelesen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Nachfolgend wird die Mehrzweckhalle (inkl. Bühne, Küche, Aula, Garderoben und Dusche) Schulanlage genannt.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage, der Sportanlagen (Rasen- und Hartplatz) und dem Dorfplatz.

### **§ 2 Gegenstand**

Die Schulanlage, die Sportanlage und der Dorfplatz mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Diesem Reglement unterstehen die Benutzer der Schulanlage- und Sportanlage sowie dem Dorfplatz.

### **§ 4 Nutzungsgrundsatz**

1. Die Schulanlage mit Sportanlage stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
2. Einwohner, ortsansässige Vereine, ortsansässige Firmen und Gemeindebehörden können die Schul- und Sportanlage, unter Berücksichtigung des Schulbetriebes, benützen resp. mieten.
3. Die Benützung kann auf Gesuch hin auch auswärtigen Vereinen und Organisationen im öffentlichen Interesse bewilligt werden.
4. Der Dorfplatz steht unserer Bevölkerung zur Verfügung.
5. Die Benützung der Schul- und Sportanlage sowie dem Dorfplatz für Veranstaltungen mit einem kommerziellen Zweck, welcher über einen ideellen Vereinszweck hinausgeht, ist grundsätzlich nicht erlaubt.

### **§ 5 Sorgfaltspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet die Schule- und Sportanlage und den Dorfplatz sauber zu halten sowie Material und Anlagen sorgfältig zu behandeln.

## **§ 6 Parkplätze**

Parkplätze stehen um das Schulhausareal zur Verfügung.

Der Dorfplatz sowie die markierten Parkplätze der Feuerwehr sind davon ausgeschlossen und dürfen nicht benutzt werden.

## **II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung**

### **§ 7 Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan und behandelt allfällige Beschwerden.
2. Er legt die Höhe der Benützungsgebühren im Gebührentarif fest.
3. Er entscheidet über Erlassgesuche von Benützungsgebühren.
4. Er entscheidet für welche Anlässe keine Benützungsgebühren erhoben werden.
5. Er genehmigt jährlich den Hallenbelegungsplan der Vereine.
6. Er entscheidet über Ausnahmen für die Benützung unserer Anlagen bei Anlässen mit einem kommerziellen Zweck.

### **§ 8 Verwaltung**

1. Die Verwaltung ist für die Organisation (Vermietung, Anlassbewilligung etc.) der Schul- und Sportanlage sowie des Dorfplatzes verantwortlich.
2. Sie führt einen Belegungsplan.
3. Sie koordiniert die Belegung.
4. Sie informiert die zuständigen Stellen über Nutzung der Schul- und Sportanlage sowie des Dorfplatzes.
5. Sie ist für die Gebührenrechnung und deren Inkasso verantwortlich.
6. Sie bewilligt ausserordentliche Benutzungen.

### **§ 9 Schulleitung**

1. Der Schulleitung untersteht die Nutzung der Schul- und Sportanlagen während dem ordentlichen Schulbetrieb.
2. Die Lehrpersonen sorgen während dem ordentlichen Schulbetrieb für Disziplin und Ordnung.

## **§ 10 Hauswart**

1. Der Hauswart und dessen Stellvertreter ist zuständig für die Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen.
2. Er ist bei Vermietungen für die Übergabe der Räume bzw. Plätze und Einrichtungen, Instruktion der technischen Anlagen und die Rückgabe derselben verantwortlich.

## **III. Benützung**

### **§ 11 Ordentliche Benützung**

1. Folgende Belegungen gehören zur ordentlichen Benützung:
  - a) Turnstunden Schule
  - b) Turn- und Trainingsstunden Vereine
  - c) Meisterschaftsspiele Vereine
2. Die ordentliche Benützung erfolgt aufgrund eines in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und den Ortsvereinen erstellten Belegungsplanes.
3. Abänderungsanträge sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **§ 12 Ausserordentliche Benützung**

1. Folgende Belegungen gehören zur ausserordentlichen Benützung:
  - a) Privatveranstaltungen
  - b) Generalversammlungen
  - c) Sportveranstaltungen
  - d) Unterhaltungsabende
  - e) Ausstellungen
  - f) Firmenanlässeund weitere Veranstaltungen

### **§ 13 Reservation und Anlassbewilligung**

1. Anlässe und Veranstaltungen sind im Veranstaltungskalender verbindlich aufzuführen.
2. Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch um Anlassbewilligung einzureichen.
3. Das Gesuch um Anlassbewilligung ist spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.  
Bei Anlässen, bei welchen mehrere Bewilligungen einzuholen sind, ist das Gesuch spätestens 90 Tage vor dem Anlass einzureichen.
4. Bei Veranstaltungen, welche eine intensive Raumvorbereitung erfordern, kann die Gemeindeverwaltung den ordentlichen Turnbetrieb von Schule und Vereinen, in Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen, während einigen Tagen einstellen.

## **IV. Allgemeine Benützungsvorschriften**

### **§ 14 Anweisungen Hauswart**

1. Wer die Schul- und Sportanlagen benützt, hat die Anordnungen des Hauswarts und der Gemeindeverwaltung strikte zu befolgen.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul- und Sportanlage durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

### **§ 15 Öffnungszeiten**

1. Die Schul- und Sportanlage darf von den Vereinen gemäss Belegungsplan genutzt werden. Um 22.00 Uhr sind die Anlagen zu verlassen und die Beleuchtung auszuschalten. Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen und Anlässen.
2. Die Benützung der Sportanlage ist während folgenden Zeiten zugelassen:  
Montag bis Samstag      07.30 – 21.45 Uhr  
Sonntag                    10.00 – 20.00 Uhr
3. An Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag und Weihnachten (24. – 26.12.) bleibt die Schul- und Sportanlage geschlossen.
4. Für Anlässe bleibt die Schul- und Sportanlage zusätzlich zu § 15 Abs. 3 den ganzen Dezember geschlossen. Ausgenommen sind Schul- und Behördenanlässe.

### **§ 16 Verantwortlichkeiten**

Die Schul- und Sportanlage darf von den Vereinen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen volljährigen Leiters benützt werden.

### **§ 17 Reinigungsarbeiten**

Für Reinigungsarbeiten bleibt die Schulanlage je mind. eine Woche im Frühling und im Herbst für die Benützung gesperrt. Bei Bedarf sind weitere Sperrungen möglich.

### **§ 18 Verbote**

1. In den Räumlichkeiten der Schulanlage und ihren Nebenräumen gilt ein Rauchverbot.
2. Es dürfen keine Hunde in die Schulanlage mitgenommen werden. Auf den Aussenanlagen sind sie an der Leine zu führen.

### **§ 19 Schadenmeldungen**

Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden. Diese werden auf Kosten der Verursacher behoben.

## V. Schulanlage

### § 20 Turnhalle

1. Die Turnhalle darf nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Das Betreten mit Stollen-, Nagelschuhen, Schuhen mit abfärbender Gummisohle, Inlineskates und jeglichen andere fahrbaren Untersätzen ist nicht erlaubt.
2. Es darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.
3. Beim Heben von Hanteln und Steinen sind Matten zum Schutz des Hallenbodens zu verwenden.
4. Das Turnmaterial sowie die Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss wegzuräumen.

### § 21 Garderobe- und Duschanlage

1. Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
2. Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Wassers zu achten.
3. Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in der Duschanlage ist untersagt.

### § 22 Schul- und Nebenräume

Schul- und Nebenräume können nur in Ausnahmefällen, in Absprache mit der Schulleitung und Bewilligung der Gemeindeverwaltung, benützt werden.

## VI. Sportanlage

### § 23 Sportanlage

1. Den Ortsvereinen stehen während den gemäss Belegungsplan vereinbarten Benützungszeiten der Turnhalle auch die Sportanlage zur Verfügung.
2. Die Anlage steht ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich auch unserer Bevölkerung zur Benützung auf eigene Gefahr offen.
3. Die Sportanlage ist schonend zu behandeln.
4. Das Befahren der Sportanlage mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inlineskates etc. ist nicht gestattet.
5. Das Tragen von Fussballschuhen mit Stollen ist auf dem Rasenplatz verboten.
6. Sprung- und Wurfgruben sind nach den Übungen zu rechnen.
7. Die benutzten Geräte und Zubehör sind nach Gebrauch ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und sauber und korrekt wegzuräumen.
8. Der Hauswart hat die Kompetenz den Rasen zu sperren.

## **VII. Privat- und Unterhaltungsanlässe, Versammlungen und Ausstellungen**

### **§ 24 Anlassbewilligung**

Für die Durchführung eines Anlasses muss eine Anlassbewilligung der Gemeindeverwaltung vorliegen.

### **§ 25 Sportliche Veranstaltungen**

Bei der Durchführung einer sportlichen Veranstaltung gelten nebst den allgemeinen Bestimmungen die § 20ff.

### **§ 26 Belegung**

Die maximale Personenbelegung der Mehrzweckhalle mit Aula beträgt 300 Personen und derjenigen der Bühne 50 Personen (SGV Notiz vom 29.03.2022).

### **§ 27 Reservation Halle und Aula**

Für eine Veranstaltung kann die Schulanlage wie folgt reserviert werden:

Montag bis Donnerstag	ab 17.00 Uhr
Freitag	ab 15.00 Uhr
Samstag und Sonntag	ab 07.00 Uhr (in Absprache mit der Hauswartin) möglich.

### **§ 28 Übergabe der Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern durch den Hauswart mittels Protokoll übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hauswart mind. 3 Tage vor dem Durchführungstermin zu vereinbaren.

### **§ 29 Bewirtung**

Das Zubereiten von Mahlzeiten hat in der Küche zu erfolgen. Das Kochen, Backen, Braten und Grillieren etc. ist in der Aula nicht erlaubt.

### **§ 30 Bankett- und Konzertbestuhlung**

1. Bei der Bestuhlung ist auf genügend Abstand zwischen den Stuhlreihen zu achten.
2. Die Verkehrs- und Fluchtwege im Raum haben min. 1.20m zu betragen.
3. Bankettbestuhlung; Abstand zwischen den Stuhlreihen mind. 0.60m Breite  
Konzertbestuhlung; Freiraum zwischen den Sitzreihen min. 0.45m
4. Bei einer Konzertbestuhlung müssen die Stühle der Sitzreihe miteinander fest verbunden werden.

### **§ 31 Dekorationen, An- und Aufbauten**

1. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.
2. Das Befestigen von An- und Aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

### **§ 32 Beleuchtungs- und Beschallungsanlage**

Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtung eingesetzt werden will, ist der Funktionär Hallentechnik der Gemeinde beizuziehen. Seine Instruktionen sind zu befolgen.

### **§ 33 Abräumen und Reinigung**

1. Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen, Geschirr und anderen Einrichtungsgegenständen ist Sache des Veranstalters.
2. Die Reinigung ist Sache des Veranstalters und hat unter Anweisung des Hauswarts mit Reinigungsgeräten und Reinigungsmittel der Gemeinde zu erfolgen. Muss durch den Hauswart nachgereinigt werden, wird dem Veranstalter der Aufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

### **§ 34 Rückgabe der Räumlichkeiten**

Nach dem Anlass nimmt der Hauswart mittels Abnahmeprotokoll die benützten Räumlichkeiten ab. Er prüft die Räumlichkeiten und das Inventar auf Vollständigkeit, Sauberkeit und allfällige Schäden.

### **§ 35 Kompensation durch Vereine**

Bei bewilligten Veranstaltungen haben die betroffenen Vereine auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

### **§ 36 Proben und Einrichten**

Für Proben- und Dekorationsarbeiten können, in Absprache mit der Schulleitung und Bewilligung der Gemeindeverwaltung, zugewiesene Räumlichkeiten bereits eine bestimmte Zeit (einige Tage) vor dem Anlass genutzt werden.

## **VIII. Dorfplatz**

### **§ 37 Benützung**

Der Dorfplatz steht grundsätzlich unserer Bevölkerung zur Benützung auf eigene Gefahr offen.

### **§ 38 Veranstaltungen**

Kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gemeindebehörden können auf dem Dorfplatz stattfinden. Diese Veranstaltungen haben Vorrang vor öffentlicher Nutzung.

### **§ 39 Anlassbewilligung**

Für die Durchführung eines Anlasses muss eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung vorliegen (siehe § 13).

## **IX. Brandschutz**

### **§ 40 Brandschutzvorschriften**

Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten damit die Sicherheit der anwesenden Personen gewährleistet ist (siehe Merkblatt Brandschutz bei Veranstaltungen der SGV).

## **X. Haftung für Personen- und Sachschäden**

### **§ 41 Schäden**

Die Benützer oder die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Instandstellungskosten werden ihnen in Rechnung gestellt.

### **§ 42 Haftung**

1. Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern.
2. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung für Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, ab.

### **§ 43 Verluste**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle irgendwelcher Art.

### **§ 44 Versicherungen**

Der Veranstalter oder die Benützer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Auf Verlangen muss der Versicherungsnachweis erbracht werden.

## **XI. Fehlbares Verhalten**

### **§ 45 Fehlbares Verhalten**

1. Wird die Schul- und Sportanlage unter falschen Angaben (Zweck, für auswärtige Privatpersonen oder auswärtige Vereine) gemietet, hat dies für den fehlbaren Gesuchsteller eine Nutzungssperre unserer Schul- und Sportanlage zur Folge.
2. Über die Dauer der Sperre entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## **XII. Mietgebühren**

### **§ 46 Mietgebühren**

1. Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie Dorfplatz fallen Gebühren gemäss Gebührentarif an.
2. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif zu diesem Reglement fest.

### **§ 47 Kostenlose Nutzung**

1. Für Trainings- und Übungszwecke stehen den Ortsvereinen die Schul- und Sportanlagen, gemäss Belegungsplan, kostenlos zur Verfügung.
2. Für Behördenanlässe der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 48 Veranstaltungen ohne Gebühren**

Der Einwohnergemeinderat legt jährlich fest, für welche Veranstaltungen keine Benützungsgebühren erhoben werden.

### **§ 49 Zusätzliche Nutzung von Räumen**

Werden weitere Räume benützt als bewilligt, wird diese Benützung zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 50 Ausstehende Benützungsgebühren**

Bei ausstehenden Benützungsgebühren und allfälligen weiteren Entschädigungen, besteht kein Anrecht auf eine neue Benützung.

### **§ 51 Kautio**

Die Benützungsbewilligung kann von einer Kautio abhängig gemacht werden. Nach der Abrechnung wird der Restbetrag in Rechnung gestellt oder zurückerstattet.

### **§ 52 Kostenerlass**

Gesuche um Erlass der Benützungsgebühren sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Verfügungen oder getroffene Massnahmen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

### **§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement für die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen vom 06. März 2017 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

## § 55 Übergangsbestimmung

Eine Anlassbewilligung welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erteilt wurde, wird nach altem Gebührentarif verrechnet.

## § 56 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.07.2024 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat  
Beschluss Gemeindeversammlung

23.05.2024  
19.06.2024

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten



Markus Zeltner  
Gemeindepräsident



Ursula Zeltner-Mischler  
Gemeindeschreiberin